

## Fall 5 Alpenrose [BGE 61 II 31](#)

**A.**-Der Kläger, der 65 jährige Witwer W., trat im April 1933 mit der Beklagten, Frau S., die damals Witwe war und 43 Jahre zählte, auf Grund eines von ihr erlassenen Heiratsinserats in Verbindung. Er fand an ihr Gefallen und verliebte sich bald in sie. Die Beklagte verlangte, dass der Kläger ihr der Heirat vorgängig ihre Wirtschaft "Alpenrose" in Niederurnen zum Preise von 65,000 Fr. abkaufe. Da der Assekuranzwert [=Versicherungswert = Neuwert] der Liegenschaft lediglich 32,800 Fr. betrug, fand der Kläger den Preis anfänglich etwas hoch; es gelang der Beklagten jedoch, seine Bedenken zu zerstreuen. Der Kaufvertrag wurde am 31. Mai 1933 von Dr. M. in Glarus zu einem Kaufpreis von 62,000 Fr. öffentlich beurkundet. In Wirklichkeit betrug der Kaufpreis 65,000 Fr.; die Differenz von 3000 Fr. hatte der Käufer bar bezahlt: Nachdem die Beklagte am Tag zuvor mit ihm beträchtlich getrunken hatte, hatte sie ihn um Mitternacht veranlassen können, ihr 4 Obligationen von zusammen 20,000 Fr. und 3000 Fr. in Banknoten zu übergeben, die sie in ihrem Schranke einschloss; am Morgen gab sie ihm auf sein Drängen zwar die Obligationen, nicht aber auch die Noten, zurück. Der verurkundete Kaufpreis von 62,000 Fr. wurde getilgt durch Übernahme der Grundpfandschulden von 26,000 Fr., Errichtung eines Inhaberschuldbriefes von 16,000 Fr. und Übergabe der Erwähnten 4 Obligationen von 20,000 Fr.

Zur gleichen Zeit, als die Kaufsunterhandlungen über die Liegenschaft gepflogen wurden, verlangte die Beklagte vom Kläger vor der Heirat den Abschluss eines für sie günstigen Ehe- und Erbvertrages. Der Kläger ging auch hierauf ein, und am 11. September 1933 wurde wiederum vor Dr. M. als Urkundsperson ein öffentlich beurkundeter Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen, in dem gemäss einem am 19. Mai 1933 von der Beklagten an den Kläger gesandten Vertragsentwurf zwischen den zukünftigen Ehegatten die Gütertrennung vereinbart und das Vermögen des Klägers nach Möglichkeit der Beklagten, eventuell deren Kindern aus erster Ehe, zugewendet wurde, während der Kläger auf jede erbrechtlichen Ansprüche am Vermögen der Beklagten verzichtete.

Der Eheabschluss erfolgte am 30. September 1933. Schon am 28. Februar 1934 reichte der Ehemann Scheidungsklage ein. Mit Urteil vom 13./14. Juli 1934, das in Rechtskraft erwachsen ist, sprach das Zivilgericht des Kantons Glarus die Scheidung auf Grund von Art. 142 ZGB [*inzwischen Aufgehoben: Scheidung wegen tiefer Zerrüttung*] aus. In der Begründung wird gesagt, die Beklagte habe weniger einen Ehemann, als Geld gesucht, und habe es verstanden, den in einer seelischen Bedrängnis befindlichen alten Witwer zu blenden und nach jeder Richtung auszunützen. Die Beklagte wurde auch zur Rückgabe der 3000 Fr. verpflichtet, die sie an sich genommen hatte, da das Gericht auf den verurkundeten Kaufpreis von 62,000 Franken abstellte und der Angabe der Beklagten, die 3000 Fr. seien als Barzahlung auf den Kaufpreis von 65,000 Fr. bezahlt worden, keinen Glauben schenkte.

**B.**-Mit Klage vom 21. März 1934 hat W. sodann die Begehren gestellt, der Kaufvertrag vom 31. Mai 1933 sei nichtig, eventuell unverbindlich zu erklären und die Beklagte sei zur Rückerstattung der bezahlten 20,000 Fr. nebst sämtlichen Kosten zu verpflichten. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

**C.**- Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klage gutgeheissen; das Obergericht ist in seinem Urteil vom 22./29. Oktober 1934 zum Schutz der Klage gelangt unter dem Gesichtspunkt der Übervorteilung (Art. 21 OR), dagegen hat es das Vorliegen eines Verstosses gegen die guten Sitten (Art. 20 OR), eines wesentlichen Irrtums (Art. 23 f. OR) sowie einer absichtlichen Täuschung (Art. 28 OR), die der Kläger ebenfalls behauptet hatte, verneint.

**D.**-Gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung. Die Geltendmachung aktenwidriger Feststellungen im vorinstanzlichen Urteil wird für die mündliche Berufungsverhandlung vorbehalten.

**E.-**An der heutigen Verhandlung hat die Beklagte ihre Berufungsanträge wiederholt. Der Kläger hat darauf verzichtet, persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen.

**Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:** "der Kläger habe sich in blinder Leidenschaft nun einmal in den Kopf gesetzt, die Beklagte zu heiraten, wobei letztere es nicht unterlassen habe, diese Leidenschaft nach allen Regeln weiblicher Bestrickungskunst bis zur Tollheit zu schüren, um dann in bewusster Ausbeutung dieses unberechenbaren Zustandes den Kläger zur Eingehung des Kaufvertrages zu veranlassen."

**Rechtsquellen:**

OR Art. 1 ff., OR 20

OR Art. 21, 23, 28

**Aufträge**

Ist der Kaufvertrag über die Alpenrose zustande gekommen? Wenn ja, kann dieser angefochten werden? Begründen Sie. Die Erwägungen der Vorinstanzen sind zu berücksichtigen.